



Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Bundesrates
Mag. Christine Schwarz-Fuchs
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.126.522

Wien, am 31. März 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Bundesrat Andreas Arthur Spanring und weitere Bundesräte haben am 31. Jänner 2022 unter der Nr. **3982/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „ungetestete Flüchtlinge auf Reisen durch Österreich in öffentlichen Verkehrsmitteln“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Asylwerber wurden im angeführten Zeitraum 01.10.2021 bis 12.01.2022 im PAZ Wien als Erstankommende beamtshandelt?*

Insgesamt 2.250 angehaltene Personen.

Zur Frage 2:

- *Wann, wo und in welcher Form werden Asylwerber nach Aufgriff gemäß dem Covid-Maßnahmegesetz kontrolliert bzw. ein Coronatest durchgeführt?*

Asylwerberinnen und Asylwerber werden im Zuge der Befragung im Polizeianhaltezentrum auf die Einhaltung der jeweils gültigen Bestimmungen der COVID-19-Einreise-Verordnung 2021 kontrolliert. Eine generelle Testung von Asylwerberinnen und Asylwerbern ist rechtlich nicht vorgesehen. Antigen-Testungen werden bei Vorliegen von COVID-19 Symptomen und bei einer freiwilligen Teilnahme an der amtsärztlichen Testung veranlasst. Im Falle eines positiven Ergebnisses erfolgen die Absonderung sowie die Durchführung eines PCR-Tests. Wenn das PCR-Ergebnis positiv ist, wird die Gesundheits-Hotline 1450 (Magistratsabteilung 70) verständigt.

Im Falle des Transfers in eine Betreuungseinrichtung des Bundes, unterliegen Asylwerberinnen und Asylwerber dort einem eigenen Testkonzept.

Zu den Fragen 3 bis 5:

- *Wie erfolgt die weitere Unterbringung nach Anhaltung im PAZ Wien oder anderen Erstaufnahmestellen, sowie der Transport zur Unterbringungsörtlichkeit?*
- *Ist es vorgesehen, dass Asylwerber selbständig ihre zugewiesenen Quartiere aufsuchen und sie diese durch Benützung öffentlicher Verkehrsmittel erreichen?*
- *Wenn ja, wie viele Personen betrifft das im angeführten Zeitraum?*

Nach Asylantragsstellung werden Asylwerberinnen und Asylwerber vorwiegend mittels organisierter Transporte in die jeweilige Bundesbetreuungseinrichtung (BBE) transferiert. Weitergehende Transporte in andere BBE sowie Überstellungen in Quartiere der Landesgrundversorgung werden ebenso über das Transportmanagement der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH organisiert.

Im Bereich der Polizeianhaltezentren werden die Asylwerberinnen und Asylwerber entsprechend der Prognoseentscheidung des BFA gem. § 43 BFA-VG, sofern keine Vorführung in die Erstaufnahmestelle verfügt wurde, entweder in einem Verteiler- oder in einem Privatquartier weiter untergebracht. Die Vorführung in eine Erstaufnahmestelle erfolgt durch Exekutivbedienstete mit einem Dienstkraftfahrzeug. Die Anreise in ein Verteilerquartier oder in ein Privatquartier wird durch die Asylwerberin oder den Asylwerber nach Erhalt des Fahrscheins mit öffentlichen Verkehrsmitteln unbegleitet vorgenommen.

Die Anzahl der mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu den Quartieren angereisten Personen kann nicht angegeben werden, da entsprechende Statistiken nicht geführt werden.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *Kommt es vor, dass sich Asylwerber ungetestet bzw. ungeimpft in öffentlichen Verkehrsmitteln zu ihren Quartieren begeben?*
- *Wenn ja, wie viele Personen betraf das im angeführten Zeitraum?*
- *Wenn nein, wie gelangen diese Personen zu ihren Quartieren? Müssen Polizeibedienstete Fahrten mit ungetesteten oder ungeimpften Asylwerbern durchführen?*

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 bis 5 verwiesen.

Zur Frage 9:

- *Wie ist der aktuell vorgesehene Ablauf vom Zeitpunkt des Aufgriffs eines Asylwerbers bis zu dessen Unterbringung in einem Quartier?*

Stellt ein Fremder einen Antrag auf internationalen Schutz bei einer Sicherheitsbehörde oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gem. § 42 Abs 1 BFA-VG eine erste Befragung gem. § 19 Abs 1 AsylG 2005 durchzuführen und den Fremden erkennungsdienstlich zu behandeln, sofern dies nicht bereits erfolgt ist und er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Befragung dient insbesondere der Ermittlung der Identität und der Reiseroute des Fremden. Nach Durchführung der Befragung ist dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zu berichten und eine Anordnung zur weiteren Vorgangsweise einzuholen.

Zur Frage 10:

- *Welche Institutionen sind in diesem Zeitraum in eine solche Amtshandlung involviert und wie wird sichergestellt, dass es zu keiner erhöhten gesundheitlichen Gefährdung durch div. ansteckende Erkrankungen für andere Personen kommt?*

Mit Beginn der COVID-19 Pandemie wurden per Erlass (Präventiv-)Maßnahmen im polizeilichen Anhaltevollzug angeordnet, die auch für den Umgang mit Häftlingen in Polizeidienststellen gelten. So sind Personen, die angehalten, festgenommen oder zum Zweck einer Identitätsfeststellung oder zur sofortigen Vernehmung gem. § 153 Abs. 3 Strafprozessordnung in eine Polizeidienststelle gebracht werden, nach Möglichkeit nur durch die ersteinschreitenden Exekutivbediensteten weiter zu beamtshandeln.

Zudem ist aus den Verwahr- und Anhalteräumen alles zu entfernen, was für die Anhaftung und Übertragung von Viren besonders anfällig und schwierig zu reinigen ist. Abfall ist sachgemäß zu entsorgen und sämtliche Gegenstände, die mit einer verwahrten Person in

Kontakt kamen, sind einer sachgemäßen Reinigung zuzuführen. Diesbezüglich sind selbstverständlich auch die einschlägigen Hygienevorschriften sowie allfällige gesonderte Anordnungen zu beachten.

Benützte Decken, die für die Reinigung vorgesehen und aufbewahrt werden, sind in dichten Kunststoffsäcken zu verschließen. Angeordnete Vorführungen zu Behörden oder Gerichten sind nach Möglichkeit von den ersteinschreitenden Exekutivbediensteten direkt und ohne zwischenzeitliche Verbringung auf eine Polizeidienststelle durchzuführen. Für alle in den Innenräumen eines Polizeianhaltezentrum aufhältigen Personen gilt FFP2-Maskenpflicht.

Insassen sind von dieser Verpflichtung nur während des Aufenthaltes in den ihnen zugewiesenen Zellen ausgenommen, Bedienstete nur für die Dauer ihres Einzelaufenthalts in Diensträumen. Auf eine regelmäßige Desinfektion entsprechend den geltenden COVID-19 Hygienevorschriften (insbesondere Lüften und Oberflächendesinfektion) ist zu achten. Personen, die für einen längerfristigen Haftvollzug (Verwaltungsstraf- oder Schubhaft) festgenommen werden, sind in den Polizeianhaltezentren für die ersten zwölf Tage weitestgehend zu isolieren.

Der längerfristige Vollzug der Schubhaft hat sodann aber weiterhin im Rahmen offener Stationen zu erfolgen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Häftlinge sowie das Personal ausreichend Abstand zu einander halten können und eine allfällige Infektion nicht in andere Zellen, Stationen oder Wohngruppen verschleppt wird. Um dies zu gewährleisten, sind die Gruppen kleiner zu halten und die Tagesabläufe entsprechend anzupassen.

Die ergriffenen Maßnahmen haben sich insgesamt als sehr effizient erwiesen, um den gesundheitlichen Schutz sowohl der Insassen als auch der Bediensteten vor Infektionen sicher zu stellen und das Vollzugssystem mit seinen rechtsstaatlichen Garantien aufrechtzuerhalten. Trotz der mittlerweile bald zwei Jahre andauernden Pandemielage konnte ein systemkritisches dynamisches Infektionsgeschehen im Anhaltevollzug verhindert werden.

Zur Frage 11:

- *Sind Maßnahmen für Asylwerber vorgesehen, die einen Coronatest verweigern?*

Es darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 8437/J vom 4. November 2021 (8318/AB XXVII. GP) verwiesen werden.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Stimmt es, dass es im Oktober und November 2021 zu Corona-Clustern im PAZ Wien gekommen ist?*
- *Wenn ja, wie viele Personen (aufgegliedert in Angehaltene und Personal) waren betroffen?*

Im genannten Zeitraum war im Polizeianhaltezentrum Wien eine Häufung von positiv auf COVID-19 getesteten Personen (Angehaltene und Bedienstete) feststellbar. Insgesamt wurden 38 Angehaltene und 56 Bedienstete positiv auf COVID-19 getestet.

Zur Frage 14:

- *Ist grundsätzlich nach derzeitigem Vorgehen für jeden Asylwerber im Zuge der Erstaufnahme automatisch eine ärztliche Untersuchung vorgesehen und wie hoch sind die Kosten für eine solche Untersuchung?*

Im Zuge des Erstaufnahmeprozesses in die Grundversorgung des Bundes wird jede Asylwerberin bzw. jeder Asylwerber einer standardisierten medizinischen Erstuntersuchung zugeführt, welche durch das medizinische Personal vor Ort durchgeführt wird.

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 Z 4 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG stellt die medizinische Untersuchung bei der Erstaufnahme eine Leistung der Grundversorgung dar, welche sämtlichen anspruchsberechtigten Personen gleichermaßen zukommt. Eine gesonderte Aufschlüsselung der diesbezüglichen Kosten der medizinischen Erstuntersuchung findet nicht statt.

Zur Frage 15:

- *Wie hoch sind im Durchschnitt die Dolmetscherkosten pro Asylwerber im Zuge der Erstaufnahme vor Verteilung in ein Asylquartier?*

Die Kosten für Dolmetschleistungen können nicht in Verbindung mit dem jeweiligen Verfahrensstand ausgewertet werden.

Zu den Fragen 16, 17 und 18:

- *Gab es weitere Cluster außerhalb des angeführten Zeitraums vom 01.10.2021 bis 12.01.2022?*
- *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden gesetzt?*
- *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden für die Angehaltenen ergriffen?*

Nein, es gab keine weiteren Häufungen von auf COVID-19 positiv getesteten Personen.

Gerhard Karner

